

ZH_OBERGERICHT PS200225 vom 17. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200225

FR: ZH_OBERGERICHT PS200225 du 17 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200225 del 17 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhaltsübersicht und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin verlangte beim Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfahren (nachfolgend Einzelgericht) die Aufhebung der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Uster. Mit dieser will die Beschwerdegegnerin eine Forderung gegen die Beschwerdeführerin von Fr. 163'200.– (nebst Zins und diversen Kosten) vollstrecken (vgl. act. 22 S. 1 Antrag 1 und act. 21 S. 2 sowie act. 7/1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 14. September 2020 (act. 3) trat das Einzelgericht auf das Feststellungsbegehren (Antrag 2.4) nicht ein. Mit Urteil vom 17. November 2020 (act. 21) wies es das Rechtsbegehren 1.2 ab, wogegen die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. November 2020 (act. 22) Beschwerde führt. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–19). Weiterungen sind nicht erforderlich. Da die Beschwerde sogleich erledigt werden kann, ist auf die Einholung eines Kostenvorschusses zu verzichten. Das Verfahren ist spruchreif. Der Beschwerdegegnerin sind indes noch Doppel der Beschwerdeschrift samt Beilagen (act. 22, 24/2 und 24/3) zuzustellen.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Das Urteil des Einzelgerichts ist ein taugliches Anfechtungsobjekt und unterliegt der Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 4 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Die Beschwerdeführerin erhob die vorliegende Beschwerde in Wahrung der Beschwerdefrist und stellt hinreichende Beschwerdeanträge. Insoweit steht dem Eintreten auf die Beschwerde nichts entgegen.

E. 2.2

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dabei sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel unzulässig (Art. 326 ZPO). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Er-

- 4 - wägungen bezeichnet, die sie anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012, Erw. 2.2). Juristischen Laien gegenüber

werden in dieser Hinsicht zwar nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Es genügt aber auf jeden Fall nicht, bloss auf die Vorakten zu verweisen, pauschale Kritik am vorinstanzlichen Entscheid zu üben oder das zu wiederholen, was bereits vor Vorinstanz vorgebracht wurde. Auch Laien haben zumindest rudimentär zum Ausdruck zu bringen, weshalb der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach falsch ist (sog. Begründungslast). Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten (vgl. OGer ZH PS200210 vom 2. November 2020, E. 4, PS160079 vom 26. Mai 2016, E. II./3.1). Die vorliegende Beschwerde genügt auch diesen reduzierten Anforderungen nicht. Zwar ist das Urteil der Vorinstanz knapp ausgefallen, nämlich befasst sich das Einzelgericht nur in einem einzigen Absatz mit der Sache (act. 21 S. 5 Erw. 3.3). Der Gehalt des Urteils ist aber dennoch klar: Das Einzelgericht war der Ansicht, keine der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden sei geeignet, Tilgung oder Nichtbestand der Forderung zu beweisen, und daher sei die Klage nach Art. 85 SchKG unbegründet. Aufgrund dieser Begründung wäre es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich gewesen, sich mit dem Entscheid des Einzelgerichts auseinanderzusetzen, nämlich dem Obergericht vorzutragen, welche Belege oder Urkunden aus welchen Gründen entgegen dem Schluss der Vorinstanz zur Gutheissung ihres Begehrens hätten führen sollen, und dass und wo sie diese Belege oder Urkunden bereits dem Einzelgericht vorgelegt hatte. Das tut sie nicht. Die Beschwerdeschrift beschränkt sich im Wesentlichen auf Wiederholungen von Teilen der Vorbringen vor Vorinstanz. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Von der Beschwerdeführerin angerufene Urkunden

E. 3.1

Soweit sich aus der Eingabe der Beschwerdeführerin dennoch eine ansatzweise Auseinandersetzung mit der Sache – wenn auch nicht mit dem Entscheid der Vorinstanz – entnehmen lässt, erscheint der Entscheid des Einzelgerichts als richtig:

- 5 -

E. 3.2

Beweist der Betriebene durch Urkunden, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt oder gestundet ist, so kann er jederzeit beim Gericht des Betreibungsortes im ersteren Fall die Aufhebung, im letzteren Fall die Einstellung der Betreibung verlangen (Art. 85 SchKG). Die Beschwerdeführerin legt im Beschwerdeverfahren das Protokoll der Grundstücksteigerung vom 18. Januar 2014 (act. 24/2) und den Kollokations- und Verteilungsplan vom 11. Januar 2016 (act. 24/3) des Betreibungsamts Kreuzlingen (Betreibung Nr. 2 und 3) erneut ins Recht (vgl. bereits act. 2/5 und 2/7-8) und möchte daraus ableiten, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht oder nicht mehr besteht (act. 22 S. 1 unten, S. 2 unten). Aus dem Verteilungsplan (act. 24/3 Blatt 2) ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführerin Fr. 232'892.71 aus dem Pfänderlös zugeteilt wurden (entgegen der Angabe im Verteilungsplan sollte dort nicht die C. _____ A.G. stehen, sondern die Beschwerdegegnerin [vgl. act. 24/3 Blatt 5]). Er wurde allerdings mit Hinweis auf Art. 113 VZG aufgehoben (vgl. das Schreiben des Betreibungsamtes Kreuzlingen vom 13. Januar 2016 [act. 24/3 Blatt 6]), sodass sich aus ihm nichts mehr ableiten lässt. Ein solcher Plan genüge aber ohnehin nicht, um das Begehren der Beschwerdeführerin gutzuheissen. Denn die materielle Rechtslage muss aufgrund der Urkunden manifest sein (BODMER/BANGERT, Basler Kommentar SchKG I, 2. A. 2010, Art. 85 N 33a). Die

erwähnte Zuteilung aus einem Pfanderlös könnte zwar als Indiz dafür genommen werden, dass der Beschwerdeführerin Fr. 232'892.71 zufließen. Ein Beweis dafür, dass der zugewiesene Betrag auch ausbezahlt wurde, ist er aber nicht. Im Weiteren ergibt sich aus den Unterlagen nicht schlüssig, ob es dabei um dieselbe Forderung wie in der vorliegenden Betreuung geht – auch dies wäre im Verfahren nach Art. 85 SchKG durch Urkunden zu belegen. Aus dem Protokoll der Grundstücksteigerung scheint die Beschwerdeführerin sodann ableiten zu wollen, dass die Forderung der Beschwerdegegnerin auf den Erwerber des Grundstücks übergegangen sei (act. 22 S. 2 Abs. 6 f.). Das steht aber im Widerspruch zu ihrer eigenen Behauptung, es seien alle Grundpfandverreibungen gelöscht worden (act. 22 S. 1 Abs. 3 der Begründung). Sodann scheinen die Grundstücke in Kreuzlingen für die hier zu beurteilende Forderung nicht verpfändet, sondern gepfändet gewesen zu sein (act. 24/3 Blatt 6); nur im erstgenannten Fall fände aber ein Übergang der Forderung statt (vgl. STÖCK-

- 6 - LI/DUC, Basler Kommentar SchKG I, 2. A. 2010, Art. 135 N 5 f.). Aus den Urkunden, die die Beschwerdeführerin vorlegt, ergibt sich die von ihr geltend gemachte Rechtslage – dass die hier relevante, von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzte Forderung nicht oder nicht mehr besteht – nicht manifest.

E. 3.3

Ob sich aus den weiteren vorinstanzlichen Akten etwas anderes ergibt, ist nicht zu prüfen. Denn es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, diese danach zu durchforsten, ob in ihnen eine im Sinne von Art. 85 SchKG ausreichende Urkunde liegt. Vielmehr wäre es an der Beschwerdeführerin gewesen, dem Obergericht vorzutragen, dass dies der Fall ist, und zu bezeichnen, welche dem Einzelgericht vorgelegte Urkunde dies sei.

E. 4

Zustellung des Zahlungsbefehls Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr sei der Zahlungsbefehl nicht zugestellt worden (act. 22 S. 1 Abs. 1 der Begründung, am Ende). Ob das zutrifft, ist nicht hier nicht zu prüfen, sondern wäre allenfalls Sache einer Aufsichtsbeschwerde gewesen.

E. 5

Ergebnis Aufgrund des Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und sie wäre, auch wenn auf sie eingetreten werden könnte, nicht begründet.

E. 6

Unentgeltliche Rechtspflege Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Es hat sich gezeigt, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen klar nicht genügt und auch in der Sache nichts für sich hat. Sie ist deshalb aussichtslos. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Aufschiebende Wirkung Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Dieses Gesuch kann sinngemäss als Antrag auf Erlass vorsorglicher

- 7 - Massnahmen – einstweilige Aufhebung der Betreuung – verstanden werden. Da die Beschwerde mit dieser Entscheidung erledigt wird, wird das Gesuch gegenstandslos und ist

abzuschreiben. Ob eine solche Massnahme im Verfahren der Klage nach Art. 85 SchKG überhaupt möglich wäre, muss nicht geprüft werden.

E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolgen Trotz des hohen Streitwerts von Fr. 163'200.– ist die Entscheidgebühr aufgrund des relativ geringen Aufwands auf Fr. 600.– festzusetzen. Sie ist ausgangsge- mäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerde- gegnerin nicht, weil ihr im Berufungsverfahren keine zu entschädigenden Umtrie- be entstanden sind. Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. 5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 8 - 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage je eines Doppels der act. 22, 24/2 und 24/3, sowie an das Bezirks- gericht Uster, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 163'200.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Pfeiffer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.